

Satzung der
Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal .w. V.
vom 28.09.2022

§ 1
Rechtsverhältnis

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft, im Folgenden kurz Gemeinschaft genannt, führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Renchtal- wirtschaftlicher Verein“.
- (2) Sitz der Gemeinschaft ist in 77728 Oppenau
- (3) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist von der Forstdirektion Freiburg als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss nach dem Bundeswaldgesetz (BGBl 1975 S. 1037) in der Form eines wirtschaftlichen Vereins nach § 22 BGB i.V. mit § 18 BWaldG anerkannt, und es wurde ihr die Rechtsfähigkeit gemäß §19BWaldG verliehen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft

- (1) **Zweck der Gemeinschaft** ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen.
- (2) **Aufgaben der Gemeinschaft** sind:
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 - b) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes sowie der Wegunterhaltung und des Wegebaus
 - c) Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;

- d) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Buchstaben a) bis c) zusammengefassten Maßnahmen.
- e) Stellen von Sammelanträgen zur forstlichen Förderung für die Mitglieder, sowie die Antragstellung bei Maßnahmen, welche mehrere Mitglieder betreffen.

§ 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Haftung der FBG ist beschränkt. Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe des von ihm erworbenen Betriebsanteils.
- (2) Das Vereinsgebiet der FBG entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinden Oppenau und Bad Peterstal-Griesbach.
- (3) Die FBG wirtschaftet bei Lieferungen oder Leistungen im Mitgliedergeschäft grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die MV.
- (5) Die FBG tätigt nur Geschäfte im Auftrag der Mitglieder.
- (6) Der Vorstand der FBG hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzung, der Geschäfts- und Betriebsordnungen und der Beschlüsse der MV durch die Mitglieder sowie über die Mitwirkung der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben der FBG zu wachen.
- (7) Von der MV können Geschäftsordnungen für die Tätigkeit der Organe beschlossen werden.
- (8) Für wesentliche Tätigkeitsbereiche der FBG erlässt der Vorstand, nach Zustimmung der MV Betriebsordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- (9) Die Bücher der FBG werden nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung geführt.
- (10) Innerhalb der FBG können örtlich und sachlich ausgerichtete Untergruppen, z.B. Wegunterhaltungsgemeinschaften, Maschinengruppen etc. gebildet werden. Als Leiter wird ein Obmann und Stellvertreter, ggfls. ein Kassensführer, von den Teilnehmern der Untergruppe, mit relativer Mehrheit, auf 4 Jahre gewählt und mit Zustimmung des Vorstands oder der MV bestellt.
Die Funktionen des Obmanns, den Austritt und nachträglichen Eintritt von

Teilnehmern der Untergruppe regeln die für den jeweiligen Aufgabenbereich gültigen Betriebsordnungen.

Die Kasse kann über das FBG-Konto als separates Unterkonto geführt werden.

- (11) Die FBG arbeitet vertrauensvoll mit der zuständigen Unteren Forstbehörde zusammen und bedient sich der Beratung und Betreuung.

II. Spezielle Grundsätze für die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen usw.

- (1) Die im Namen und auf Rechnung der FBG, unter Inanspruchnahme von staatlichen Zuwendungen, beschafften Wirtschaftsgüter stehen rechtlich und wirtschaftlich im Eigentum der FBG. Für die Ersatzbeschaffung von Maschinen und Geräten werden die erforderlichen Rücklagen gebildet.

- (2) Einzelheiten, insbesondere die Beschaffung, Unterhaltung, Pflege und den Einsatz der Wirtschaftsgüter sowie die Maschinenbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Leistungsentgelte, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

III. Spezielle Grundsätze für den Bau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zum Bau der Wirtschaftswege und deren Nebenanlagen erforderliche Fläche unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ausgenommen größere Holzlagerplätze oder Entnahmestellen.

- (2) Die FBG ist grundsätzlich Bauträger.
Als Bauträger vergibt die FBG die Bauarbeiten im Benehmen mit der zuständigen Unteren Forstbehörde.
Die FBG ersucht die zuständige Untere Forstbehörde, die technische Planung, die Erstellung der Kostenvoranschläge, die Überwachung der Bauarbeiten, die Abnahme der Bauabschnitte usw. zu übernehmen.
Die Bauträgerschaft kann auf die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Zweckverband übertragen werden, unbeschadet der festgelegten Mitwirkung der Unteren Forstbehörde.

- (3) Die gemeinschaftlich gebauten Forststraßen und Forstwege sowie deren Nebenanlagen dürfen, soweit sie im Sinne des Baden-Württembergischen Straßengesetzes nicht öffentlich sind, unbeschadet bestehender Rechte Dritter nur von den am Wegebau mit Leistungen beteiligten Mitgliedern der FBG und deren Geschäftspartnern benutzt werden.

- (4) Die Überfahrtsrechte können durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit (§§ 1090 ff BGB), zugunsten der Grundstücke derjenigen Mitglieder der FBG, die betriebsnotwendig auf das Überfahrtsrecht angewiesen sind, gesichert werden. Die Kosten der Eintragung tragen

die Eigentümer der begünstigten Grundstücke.

- (5) Einzelheiten, insbesondere den Bau, die Unterhaltung und die Benutzung der Forststraßen und Forstwege und deren Nebenanlagen sowie die Betriebsbuchführung, die Verteilung der Investitionsausgaben und des Unterhaltsaufwands auf die Mitglieder, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

IV. **Spezielle Grundsätze für Holzverwertung**

- (1) Die FBG verkauft das zur gemeinschaftlichen Veräußerung bestimmte Holz im Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder (Handelsvertreter). Die FBG kann dieses Holz zu marktgängigen Losen zusammenfassen.
- (2) Die FBG kann selbst Vorverkaufsverträge abschließen oder den gesamten Holzverkauf an eine Vermarktungsorganisation übertragen. Die Holzverkaufsgeschäfte müssen dabei satzungskonform erfolgen.
- (3) Einzelheiten, insbesondere die Abstimmung der für die Holzerzeugung und den gemeinschaftlichen Holzverkauf wesentlichen Vorhaben sowie die Betriebsbuchführung, die Berechnung und Erhebung der Holzverkaufsgebühren, regelt eine spezielle Betriebsordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gemeinschaft können alle Besitzer von Waldgrundstücken werden, die auf dem Gebiet der Stadt Oppenau sowie der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach oder in Ausnahmefällen auf Beschluss des Vorstandes aus daran angrenzender Gemeindegebiete liegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung, Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet — im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen — die Mitgliederversammlung,
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Hofübergabe oder durch schriftliche Kündigung, die frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Hofübergabe endet die Mitgliedschaft mit dem Tag des

Übergabevertrages, es sei denn der Übergeber erklärt aufgrund des Niesbrauchs die weitere Mitgliedschaft.

- (5) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können folgende Ordnungsmittel verhängt werden:
- a) Ausschluss vom Holzverkauf
- Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (6) Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Gemeinschaft eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen.
- Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält folgende Angaben der Mitglieder, die im Einzelnen in der Datenschutzordnung unter Punkt 2, Unterabschnitt 1 aufgeführt wurden. Die Daten werden für den Zweck der Geschäftsabwicklung erhoben.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Vorstand geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird gesondert geführt. Der Vorstand kann das Führen der Mitgliederliste an den Kassenführer delegieren.

§ 6.

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen (vgl. § 8 Abs. 3 Buchstabe f).
- Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) den Zweck der Gemeinschaft zu fördern;
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - c) von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge zu entrichten

§ 7

Organe der Gemeinschaft

(1) Organe der Gemeinschaft sind:

a) **Die Mitgliederversammlung:**

Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder;

b) **Der Vorstand:**

Er besteht aus

1. **einem Vorstandsteam** mit bis zu 3 Personen, von denen einer als Vorstandssprecher agiert. Die anderen Mitglieder des Vorstandsteams fungieren als Stellvertreter
2. **bis zu 5 Beisitzern**, je Gemarkung soll ein Vertreter im Vorstand vertreten sein.
3. **dem Geschäftsführer** nach §12
4. **dem Beirat / Amtsträgern** bestehend aus
 - den jeweiligen Bürgermeistern der im Vereinsgebiet (siehe §3) liegenden körperschaftlichen Mitglieder der FBG
 - den jeweiligen staatlichen und kommunalen Revierleitern die im Vereinsgebiet der FBG den forstlichen Revierdienst versehen
 - ein Vertreter der im Vereinsgebiet zuständigen Unteren Forstbehörde.

(2) Das Vorstandsteam sowie die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand jemanden aus seiner Mitte, der dessen Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortführt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bei Beschlüssen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied (Abs 1/b; 1-4) eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Sie muss mindestens einmal jährlich nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oppenau und der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben der Gemeinschaft zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder;
 - b) Wahl des Vorstands; Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von vier Jahren im voraus von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Investitionen mit Einzelwerten über 10.000,- €
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln mit jeweils zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
 - i) Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
 - j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - k) Beschlussfassung über Anträge;
 - l) Beschlussfassung über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 10 und der Beiträge nach § 11 Abs. 1;.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Anzahl der Stimmen der Mitgliedsgemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung berechnet und bekanntgegeben. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus dem Verhältnis von privater zu körperschaftlicher Forstbetriebsfläche der tatsächlichen FBG-Mitglieder im Vereinsgebiet. Die Stimmenzahl je Körperschaft wird auf ganze Stimmen abgerundet.

Alle weiteren Mitglieder haben, unabhängig von der vertretenen Grundstücksfläche, **eine Stimme**

Jedes Mitglied kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Pro Mitglied ist in der MV nur eine Vollmacht zulässig.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte der Gemeinschaft, die gemäß Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinschaft;
 - b) Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Tätigen von Geschäften (z. B. Maschinen- und Materialbeschaffung, Holzverkauf) im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft;
 - f) Aufstellung des Haushaltsplans;
 - g) Entscheidung über die Kostenbeiträge nach § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung;
 - h) Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der Mitgliederversammlung;
 - i) Erstattung des Jahresberichts;

- j) jährliche Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen und die Schulden, sowie über die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaft an die Mitgliederversammlung;
- k) Mitteilung an die höhere Forstbehörde über folgende Änderungen innerhalb der Gemeinschaft:
- Gebietserweiterung oder -reduzierung, die ein Drittel der Fläche der Gemeinschaft übersteigt;
 - Aufgabenerweiterung oder -reduzierung (vgl. § 2 Abs. 2);
 - Änderung der Zusammensetzung, der Vertretungsmacht und der Anschriften des Vorstandes;
 - Änderungen der Satzung
 - Beschluss über die Auflösung der Gemeinschaft oder über die Vereinigung mit einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- (3) Der Vorstandssprecher und sein(e) Stellvertreter vertreten die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorstandssprecher mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstandssprecher leitet die Sitzung.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Sachverständige und andere Personen zu seiner Beratung zuziehen.
- (6) Auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes der Vorstandschaft; §7 (1) b; unter Angabe des Grundes muss der Vorstandssprecher die Vorstandschaft binnen 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu führen.

§ 10

Aufwendungen des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Der Aufwandsersatz geht zu

Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe des Aufwandsersatzes bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitglieds- und Kostenbeiträge

- (1) Die Gemeinschaft kann von ihren Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die organisierte Holzaufbereitung, die Durchführung der Holzverkäufe, die Erstellung von Holzlisten und die Beschaffung von Pflanzen und Material kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Für besondere Dienstleistungen der Gemeinschaft können Entgelte entsprechend der Inanspruchnahme von den einzelnen Mitgliedern erhoben werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.

§ 12

Bestellung des Geschäftsführers und des Kassensführers

- (1) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen und ihm die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft sowie einzelne Aufgaben nach Weisung übertragen. Der Geschäftsführer ist Teil des Vorstands. Zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips wird dem Geschäftsführer zur Aufgabenerfüllung ein Kassensführer zur Seite gestellt.
- (2) Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben vertritt der Geschäftsführer die Gemeinschaft außergerichtlich.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie der Umfang seiner Vertretungsmacht werden in einer vom Vorstand auszuarbeitenden und von der MV zu genehmigenden Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch die Aufgaben des Kassensführers festgelegt.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Gemeinschaft angehörenden Waldfläche repräsentiert wird. Der

Auflösungsbeschluss muss mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Größe der repräsentierten Waldfläche beschlussfähig und kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös anteilig entsprechend der eingebrachten Waldfläche an die Mitglieder ausgezahlt.
- (3) Wird die Gemeinschaft zu dem Zweck aufgelöst, dass alle Mitglieder zu einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft übertreten (Zusammenschluss), kann die Mitgliederversammlung die vollständige oder teilweise Übertragung des Vermögens der Gemeinschaft auf die Forstbetriebsgemeinschaft beschließen, zu der die Mitglieder übertreten. In diesem Fall gelten die Regelungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Stimmenmehrheit entsprechend.
Mitgliedern, die der anderen Forstbetriebsgemeinschaft nicht beitreten wollen, ist der auf sie entsprechend der eingebrachten Waldfläche entfallende Anteil am Vereinsvermögen, das abzüglich eventuell bestehender Verbindlichkeiten der Gemeinschaft am Tag der Auflösung vorhanden ist, auf Verlangen auszus zahlen.

§ 14

Forstliche Förderung im Privatwald durch Sammelanträge

Im Rahmen der Forstlichen Förderung ist die **FBG Hinteres Renchtal** zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrages für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig.

Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantrag-stellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge zu beteiligen. Die FBG spricht die konkrete Teilnahme an Sammelanträgen und Gemeinschaftlichen Anträgen intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

§ 15 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

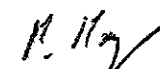
§ 16 Schlussbestimmungen Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung vom 21.10.1996 ab und tritt nach Beschlussfassung durch die Organe und Genehmigung durch die zuständige Behörde zum 28.09.2022 in Kraft.

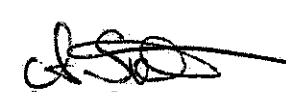
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Das generische Maskulinum steht als Form für alle Geschlechter.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 28.09.2022


Markus Mayer
Vorstandssprecher


Philipp Treyer
stellv. Vorsitzender


Andreas Springmann
stellv. Vorsitzender